

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Beitzteile oder deren Raum 30 A.
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Resultat der Feststellungen des Mitgliederbestandes in den Zahlstellen vom 14. Oktober 1916.

709 Zahlstellen haben die Karte Nr. 19 für den 14. Oktober eingeleitet; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 56 895. Davon sind seit Ausbruch des Krieges bis zum 14. Oktober 38 809 oder 68,21 pZt. zum Militär eingezogen. Als gefallen gemeldet waren bis zum 23. Oktober 2508 Mitglieder. Arbeitslos waren am 14. Oktober 59 Mitglieder, dagegen standen 17 680 Mitglieder in Arbeit und 347 Mitglieder waren krank.

Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen von der Gesamtzahl der nachgewiesenen Mitglieder verbleibt ein Bestand von 18 086 Mitgliedern. Davon waren arbeitslos 0,33 pZt., krank 1,92 pZt., und in Arbeit standen 97,75 pZt. 11 oder 18,64 pZt. der Arbeitslosen waren zur Annahme von Arbeit nach auswärts bereit.

Den Stand in den einzelnen Provinzen und Bundesstaaten veranschaulicht diese Tabelle:

Provinzen oder Bundesstaaten	Anzahl der an den Fest- stellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind					Von den Arbeitslosen (Spalte 6) sind zur Arbeit nach auswärts bereit
	Zahlstellen	Mitglieder	zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Ostpreußen	15	1558	734	1	821	2	—	
Westpreußen	12	1369	900	1	465	3	—	
Brandenburg	66	5216	3356	1	1826	33	—	
Pommern	45	1677	1153	4	510	10	1	
Posen	16	448	339	—	108	1	2	
Schlesien	52	3795	2785	4	990	16	—	
Sachsen	64	4012	2640	1	1350	21	—	
Schleswig-Holstein	50	2414	1748	4	646	16	—	
Hannover	50	2729	2007	4	702	16	—	
Westfalen	21	1057	804	—	249	4	—	
Hessen-Nassau	17	2218	1668	—	539	11	—	
Rheinland	15	2028	1342	—	675	5	—	
Preußen	423	28515	19476	20	8881	138	3	
Bayern	51	3702	2481	10	1184	27	—	
(Rheinpfalz)	3	257	179	1	72	5	—	
Sachsen	58	11111	7423	8	3595	85	—	
Württemberg	13	1393	952	—	433	8	—	
Baden	5	899	660	—	232	7	—	
Hessen	6	608	412	—	192	4	—	
Mecklenburg-Schwerin	49	1480	877	6	586	11	—	
Sachsen-Weimar	11	760	589	1	167	3	—	
Mecklenburg-Strelitz	9	264	151	—	109	4	—	
Oldenburg	8	467	371	—	93	3	—	
Braunschweig	13	606	368	—	233	5	—	
Sachsen-Meiningen	8	360	281	—	76	3	—	
"-Altenburg	8	455	342	—	111	2	—	
"-Coburg-Gotha	7	543	363	—	175	5	—	
Anhalt	8	326	210	—	113	3	—	
Schwarzburg-Sondersh.	2	90	70	—	20	—	—	
"-Rudolstadt	6	198	156	—	38	2	—	
Waldeck	2	25	24	—	1	—	—	
Neuß a. L. (Greiz)	2	108	99	—	9	—	—	
" j. L. (Gera)	3	236	157	—	79	—	—	
Schaumburg-Lippe	3	77	57	—	20	—	—	
Lippe-Detmold	3	51	43	1	7	—	—	
Lübeck	2	322	202	—	115	5	—	
Bremen	1	1169	862	—	302	5	—	
Hamburg	3	2601	1792	8	780	21	8	
Elßaß-Lothringen	2	274	212	4	57	1	—	
Deutsches Reich	709	56895	38809	59	17680	347	11	

Ein Vergleich mit dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 30. September läßt nur geringe Veränderungen erkennen. Er zeigt ein leichtes Ansteigen der Prozentziffer der zum Militär eingezogenen Mitglieder von 68,19 auf 68,21. Ferner eine geringe Erhöhung des Prozentsatzes der in Arbeit stehenden Mitglieder, und zwar von 97,68 auf 97,75, sowie der Krankenziffer von 1,90 auf 1,92 pZt. Verringert hat sich die Arbeitslosenziffer, und zwar von 0,42 auf 0,33 pZt.

Von dem Zahlstellen- und Mitgliederbestande vor dem Kriege (819 Zahlstellen, 62 673 Mitglieder) wurden durch die Feststellungen erfaßt am

15. Januar	88,40 pZt. der Zahlstellen, 90,78 pZt. der Mitglieder
29. " 29.	85,71 " " " " 88,84 " " " "
12. Februar	85,10 " " " " 88,29 " " " "
26. " 26.	86,20 " " " " 89,15 " " " "
11. März	85,84 " " " " 89,26 " " " "
25. " 25.	86,94 " " " " 89,48 " " " "
15. April	87,79 " " " " 89,88 " " " "
29. " 29.	82,05 " " " " 86,94 " " " "
13. Mai	85,35 " " " " 90,35 " " " "
27. " 27.	86,20 " " " " 88,19 " " " "
10. Juni	85,23 " " " " 88,49 " " " "
24. " 24.	85,71 " " " " 87,58 " " " "
15. Juli	86,81 " " " " 91,23 " " " "
29. " 29.	84,13 " " " " 89,61 " " " "
12. August	84,13 " " " " 90,53 " " " "
26. " 26.	85,59 " " " " 91,14 " " " "
16. Septbr.	85,35 " " " " 90,37 " " " "
30. " 30.	86,57 " " " " 91,39 " " " "
14. Oktbr.	86,57 " " " " 90,78 " " " "

Nachstehend aufgeführte Zahlstellen haben das Ergebnis der Feststellungen für den 14. Oktober nicht oder zu spät eingeleitet. Die zu spät berichtet haben, sind durch einen Stern (*) kenntlich gemacht.

- Ostpreußen: *Bartenstein.
- Westpreußen: *Culmsee.
- Brandenburg: Beetz, *Eberswalde, Frankfurt a. d. O., Lübben-Steyn, Neuruppin, Spremberg, Velten.
- Schlesien: Bunzlau, Waldenburg, *Wohlau.
- Provinz Sachsen: *Stassfurt, Wittenberg.
- Westfalen: *Bad Deynhäusen, Bochum.
- Rheinland: *Nachen, Saarbrücken, Solingen.
- Rheinpfalz: Frankenthal, Kaiserslautern.
- Königreich Sachsen: Stollberg, *Zittau.
- Baden: Freiburg, Konstanz.
- Hessen: *Semb.
- Oldenburg: Jever, Oldenburg.
- Anhalt: Dessau, Gutsen.
- Hamburg: Cuxhaven.
- Elßaß-Lothringen: Colmar, Straßburg.

Die Umfrage für den 14. Oktober erstreckte sich auch darauf, wieviel von den in Arbeit stehenden Verbandsgliedern außerhalb des Tarifgebietes, zu dem ihre Zahlstelle gehört, oder im Kriegsgebiet beziehungsweise nicht im Zimmererberuf beschäftigt waren. Sie hat ergeben, daß von 17 680 Mitgliedern, die am 14. Oktober als in Arbeit stehend gemeldet wurden, 1173 = 6,63 pZt. außerhalb des Tarifgebietes ihrer Heimatzahlstelle oder im Kriegsgebiet beschäftigt waren und 977 = 5,53 pZt. nicht im Zimmerer-

Provinzen oder Bundesstaaten	Zahl der außerhalb des Tarifgebietes oder im Kriegsgebiete beschäftigten Mitglieder		Zahl der außerhalb des Tarifgebietes oder im Kriegsgebiete beschäftigten Mitglieder nicht im Zimmererberuf		
	Zahlstellen	Mitglieder	Zahlstellen	Mitglieder	
Ostpreußen	69	4	Sachsen-Weimar	18	40
Westpreußen	27	25	Mecklenburg-Strelitz	4	5
Brandenburg	209	94	Oldenburg	36	6
Pommern	23	18	Braunschweig	—	45
Posen	10	3	Sachsen-Meiningen	11	6
Schlesien	27	12	"-Altenburg	4	6
Sachsen	94	102	"-Coburg-Gotha	8	10
Schleswig-Holstein	25	44	Anhalt	2	6
Hannover	45	84	Schwarzburg-Sondersh.	—	—
Westfalen	4	7	"-Rudolstadt	11	10
Hessen-Nassau	23	57	Waldeck	—	—
Rheinland	39	4	Neuß a. L. (Greiz)	—	—
Preußen	595	454	" j. L. (Gera)	—	—
Bayern	138	59	Schaumburg-Lippe	—	5
(Rheinpfalz)	—	—	Lippe-Detmold	—	—
Sachsen	172	169	Lübeck	—	3
Württemberg	34	17	Bremen	13	16
Baden	7	5	Hamburg	81	65
Hessen	34	8	Elßaß-Lothringen	—	5
Mecklenburg-Schwerin	5	37	Deutsches Reich	1173	977

beruf arbeiteten. Einen Vergleich mit früheren Feststellungen hierüber gestatten folgende Zahlen:

Termin	Außerhalb des Tarifgebietes oder im Kriegsgebiet beschäftigt	Nicht im Zimmererberuf beschäftigt
15. Januar 1916	8,98 pZt.	9,28 pZt.
15. April 1916	8,79 " "	7,94 " "
15. Juli 1916	7,98 " "	6,71 " "
14. Oktober 1916	6,63 " "	5,53 " "

Wie es mit beiden Beschäftigungsarten am 14. Oktober in den einzelnen Provinzen beziehungsweise Bundesstaaten bestellt war, ergibt sich aus der Tabelle am Schlusse der zweiten Spalte.

Die Karte Nr. 18 für den 30. September ist, nachdem das Resultat der Feststellungen für die Veröffentlichung im „Zimmerer“ Nr. 42 zusammengestellt war, noch aus 26 Zahlstellen eingegangen, die insgesamt 1662 Mitglieder nachweisen. Davon waren zum Militär eingezogen 1114, arbeitslos 3, krank 12 und 533 Mitglieder standen in Arbeit.

Das Endergebnis für den 30. September stellt sich demnach wie folgt: 735 Zahlstellen haben die Karte Nr. 18 eingeleitet; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 58 940. Davon waren seit Ausbruch des Krieges bis 30. September 40 170 zum Militär eingezogen; arbeitslos waren am 30. September 79; dagegen standen 18 332 Mitglieder in Arbeit, und 359 waren krank. 13 Mitglieder waren zur Annahme von Arbeit nach auswärts bereit. Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen konnten mithin die berichtenden Zahlstellen noch einen Mitgliederbestand von zusammen 18 770 nachweisen.

Endergebnis Resultat der Feststellungen bis zum 30. September 1916.

Termin der Feststellungen	Anzahl der an den Fest- stellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind					Von den Arbeitslosen (Spalte 6) sind zur Arbeit nach auswärts bereit
	Zahlstellen	Mitglieder	zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank		
1	2	3	4	5	6	7	8	
1915: 16. Januar	700	55337	24004	4181	26356	796	884	
30. Januar	707	55234	24336	5206	24871	821	933	
13. Februar	695	55305	25079	4797	24489	940	837	
27. " 27.	705	56009	26039	3833	25391	746	758	
13. März	710	55721	26825	3423	24697	776	591	
27. " 27.	657	54482	26841	2390	24497	754	473	
10. April	700	55677	23426	1821	24786	644	393	
24. " 24.	695	56059	28999	1367	25115	578	336	
15. Mai	706	56498	30039	901	25026	532	240	
29. " 29.	709	56477	30600	753	24577	547	197	
12. Juni	685	56041	30560	695	24293	493	172	
26. " 26.	690	56657	31587	544	24049	477	124	
10. Juli	701	56132	31915	553	23192	472	143	
24. " 24.	733	57575	33261	363	23492	459	70	
14. August	704	56311	32857	415	22614	425	86	
28. " 28.	707	56537	33375	382	22365	415	49	
11. September	701	56017	33392	311	21909	405	24	
25. " 25.	742	58236	35291	290	22221	434	35	
16. Oktober	715	56332	34727	280	20936	389	26	
30. " 30.	715	56966	35525	262	20783	396	28	
13. November	707	56791	35522	272	20581	416	19	
27. " 27.	718	57611	36792	375	19885	559	34	
11. Dezember	707	57539	36794	401	19839	505	17	
24. " 24.	743	58491	37776	668	19555	492	43	
1916: 15. Januar	733	57441	37706	807	18463	465	73	
29. Januar	722	56810	37206	769	18361	474	76	
12. Februar	723	56743	37237	903	18119	484	133	
26. " 26.	722	56647	37294	1073	17770	510	212	
11. März	725	56843	37665	863	17786	529	125	
25. " 25.	740	57814	38584	670	18034	526	117	
15. April	733	57561	38494	434	18192	441	63	
29. " 29.	717	56531	37729	382	18001	419	74	
13. Mai	721	57574	38430	304	18449	391	58	
27. " 27.	726	57960	38656	246	18667	391	31	
10. Juni	729	58168	38779	178	18316	395	26	
24. " 24.	739	58918	39380	158	18988	392	28	
15. Juli	726	57866	38712	130	18680	344	42	
29. " 29.	730	57729	38683	125	18567	354	27	
12. August	730	58585	39235	88	18869	393	18	
26. " 26.	721	58303	39027	85	18807	384	15	
16. September	724	58089	39184	89	18449	367	15	
30. " 30.	735	58940	40170	79	18332	359	13	

Wie stets bei Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses am Vierteljahresschlusse lassen wir auch diesmal eine Tabelle folgen, welche die Kriegswirkungen auf unsern Zentralverband in Verhältniszahlen veranschaulicht. Als vergleichenden Maßstab für die Arbeitslosigkeit sind in Spalte 6 der Tabelle die Durchschnittszahlen der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1899 bis 1908 in den Parallelnomonaten eingesetzt, die bekanntlich aus regelmäßigen Erhebungen an Stichtagen gewonnen sind.

Termin der Feststellungen	Zum Militär eingezogen	Von den noch verbleibenden Verbandsmitgliedern waren			Arbeitslosigkeit im Durchschnitt der Jahre 1899-1908 in den in Frage kommenden Monaten	Von den Arbeitslosen waren zur Unterhaltung von Arbeit nach auswärts bereit
		in Arbeit	krank	arbeitslos		
1	2	3	4	5	6	7
17. August 1914	30,83	84,20	—	15,80	—	—
24. " 1914	33,82	83,95	—	16,05	2,17	—
31. " 1914	35,01	83,89	—	16,11	—	—
31. Oktober 1914	36,73	89,75	1,92	8,33	4,42	—
16. Januar 1915	43,38	84,12	2,54	13,34	20,27	21,40
30. " 1915	44,06	80,50	2,65	16,85	17,92	17,92
13. Februar 1915	45,35	81,02	3,11	15,87	17,45	17,45
27. " 1915	46,49	84,72	2,49	12,79	18,84	19,78
13. März 1915	48,14	85,47	2,68	11,85	10,22	17,27
27. " 1915	49,27	88,62	2,78	8,65	—	19,79
10. April 1915	51,06	90,96	2,36	6,68	4,49	21,58
24. " 1915	51,78	92,81	2,14	5,05	—	24,58
15. Mai 1915	53,17	94,58	2,01	3,41	2,73	26,64
29. " 1915	54,18	94,98	2,11	2,91	—	26,16
12. Juni 1915	54,53	95,34	1,93	2,78	1,98	24,75
26. " 1915	55,75	95,93	1,90	2,17	—	22,80
10. Juli 1915	56,85	95,77	1,95	2,28	2,07	25,86
24. " 1915	57,77	96,62	1,89	1,49	—	19,28
14. August 1915	58,35	96,42	1,81	1,77	2,17	20,72
28. " 1915	59,03	96,56	1,79	1,65	—	12,83
11. Septbr. 1915	59,61	96,84	1,79	1,37	3,12	7,72
25. " 1915	60,60	96,85	1,89	1,26	—	12,07
16. Oktober 1915	61,65	96,90	1,81	1,29	4,42	9,29
30. " 1915	62,86	96,93	1,85	1,22	—	10,69
13. Novbr. 1915	62,55	96,77	1,95	1,28	—	6,99
27. " 1915	63,86	95,51	2,69	1,80	5,79	9,07
11. Dezbr. 1915	63,95	95,63	2,44	1,93	—	4,24
24. " 1915	64,58	94,40	2,38	3,22	13,80	6,44
15. Januar 1916	65,64	93,55	2,36	4,09	20,27	9,05
29. " 1916	65,49	93,66	2,42	3,92	—	9,88
12. Februar 1916	65,62	92,89	2,48	4,63	18,84	14,73
26. " 1916	65,84	91,82	2,64	5,54	—	19,76
11. März 1916	66,26	92,74	2,76	4,50	10,22	14,48
25. " 1916	66,74	93,78	2,74	3,48	—	17,45
15. April 1916	66,88	95,41	2,31	2,28	4,49	14,52
29. " 1916	66,74	95,74	2,23	2,03	—	19,37
13. Mai 1916	66,74	96,37	2,04	1,59	2,73	19,08
27. " 1916	66,69	96,70	2,03	1,27	—	12,60
10. Juni 1916	66,67	97,04	2,04	0,92	1,98	14,61
24. " 1916	66,84	97,18	2,01	0,81	—	17,72
15. Juli 1916	66,90	97,52	1,80	0,68	2,07	32,31
29. " 1916	67,01	97,48	1,86	0,66	—	21,60
12. August 1916	66,97	97,51	2,03	0,46	2,17	20,45
26. " 1916	66,94	97,57	1,99	0,44	—	17,65
16. Septbr. 1916	67,46	97,59	1,94	0,47	3,12	16,85
30. " 1916	68,15	97,67	1,91	0,42	—	16,46

Der Termin der nächsten Feststellungen ist Sonnabend, den 28. Oktober. An diesem Tage ist die Karte Nr. 20 auszufüllen und sofort einzusenden.

Inr Lage.

Von A. D. Thiele.

Auf zwei Fragen sammelte sich die Aufmerksamkeit an den letzten Reichstagsverhandlungen: auf den U-Bootkrieg und die Kartoffeln. Im Staatsauschuß war der Wunsch laut geworden, die U-Bootfrage im Plenum nur insoweit zu berühren, als es in der Berichterstattung durch Wasser- mann geschehen mußte, und der Wortlaut dieses Berichts war vorher im Ausschuß festgelegt worden. Da jedoch die Konservativen und die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft erklärten, sie würden dem Wunsche auf Ausschaltung der U-Bootfrage aus der Debatte nicht Rechnung tragen, gab auch die sozialdemokratische Fraktion ihrem Redner Auftrag, über diese Angelegenheit das zu sagen, was nach Lage der Sache gesagt werden konnte. Die Zurückhaltung erschien geboten, weil die wichtigsten Tatsachen und Beweismittel, welche gegen die rücksichtslose Anwendung der U-Boote, also gegen die unterschiedslose Torpedierung aller Schiffe, deren Kurs nach England gerichtet ist, sprechen, nicht öffentlich erörtert werden können, ohne den Westmächten wertvolles Material in die Hand zu spielen.

Dieser Erkenntnis entzogen sich auch die Konservativen nicht. Ihr Redner, Graf Westarp, beschränkte sich deshalb auf allgemeine Bemerkungen, die dem rücksichtslosen U-Bootkrieg das Wort redeten, ohne daß er tiefer auf die Sache einging. Und ebenso ließen es die Redner der Sozialdemokraten dabei bewenden, sich grundsätzlich gegen die alldeutsche Kopflosigkeit auszusprechen. Der Nutzenstehende vermochte aus den Debatten nicht zu entnehmen, warum eigentlich die große Mehrheit des Reichstags nichts von einem Mittel wissen will, das angeblich in wenigen Monaten den stärksten Gegner, England, auf das Knie zu zwingen, geeignet sein soll, das aber in Wirklichkeit nur zu weiteren allgemeinen Verbitterungen und zu neuen Ver-

widlungen führen, das gesteckte Ziel nicht erreichen und den Krieg nur verlängern würde. Doch wenn auch die Debatten im Plenum — ich bin so rückständig, daß ich diese beiden eingebürgerten Fremdwörter trotz der neuerdings beliebten Sprachreinigungskünste beibehalte — nicht bis auf den Kern der Streitfrage gedungen sind, so haben doch zweifellos die alldeutschen Rücksichtslosen eine empfindliche Niederlage erlitten. Sie setzen zwar durch ihre „unabhängigen Ausschüsse“ ihre Bemühungen mit Hilfe reichlicher Geldmittel fort, allein vorerst darf die von dieser Seite drohende Gefahr als beseitigt angesehen werden. Das deutsche Volk darf mit dem Verlaufe dieser Auseinandersetzungen zufrieden sein.

Das trifft nicht zu auf die Erlebigung der schweren Anlagen über die Kartoffeln. Die sozialdemokratische Fraktion hatte sich nach eingehender Beratung dafür entschieden, die Form einer Interpellation zu wählen. Andere Parteien waren ihr gefolgt. Genosse Sachs als Bewohner eines rheinisch-westfälischen Industriebezirks, in dem die Kartoffeln bereits zu hochgradiger Erregung geführt hatte, begründete unsere Anfrage und kritisierte dabei scharf das unglaubliche Verhalten des Landrats von Gardelegen, das grell und unangenehm absteht von der Stellungnahme anderer Landräte. Wochten auch andere Redner sich bemühen, die Schuld am Kartoffelmangel allein auf das Fehlen genügender Arbeitskräfte und Geschirre beim Ausmachen der Kartoffeln zurückzuführen, der Eindruck war nicht zu verwischen, daß sehr erheblich auch absichtliche Zurückhaltung des unentbehrlichen Nahrungsmittels beim Entstehen der Not mitgewirkt hat. Alle Welt war gespannt, was der Leiter des Kriegsernährungsamtes, Herr v. Batocki (sprich Batocki), erwidern würde. Leider konnten seine Ausführungen keinesfalls befriedigen. Er leugnete die Schwere des Notstandes nicht, sicherte auch möglichst schnelle Abhilfe zu, aber das Bewußtsein, daß er bei Bedarf auch von der Rücksichtslosigkeit Gebrauch machen werde, die in seiner Macht steht, konnte nicht aufkommen. Er lehnte zwar entschieden den Vorwurf ab, daß seine Haltung von zu großer Rücksichtnahme auf agrarische Interessen beeinflusst werde, allein großen Eindruck erzielte er damit nicht. Immerhin scheint es etwas besser geworden zu sein, so daß die Interpellation nicht umsonst gewesen ist. Ende dieses Monats wird der Reichstag wiederum sich mit den Ernährungsfragen beschäftigen; hoffentlich darf dann festgestellt werden, daß es gelungen ist, die persönlichen und sachlichen Widerstände zu meistern, auf welche die Kartoffeln zurückzuführen war.

Durchaus unbefriedigend verliefen die von allen Parteien nachdrücklich geführten Beschwerden über die Handhabung der Zensur. Trotz der früheren Erklärungen der Regierung, die Zensur solle auf die militärischen Fragen beschränkt bleiben, ist der „Vorwärts“ verboten worden, weil er gegen die Exzesse auf den Reichstanzler vorgegangen ist. Mit Recht konnte Genosse Haase sagen, so etwas sei in keinem andern Lande vorgekommen. Die Annahme ist berechtigt, daß es nicht am Kanzler liegt, wenn den unaufhörlichen und oft nicht mehr begreiflichen Mißgriffen der Zensur nicht ein schnelles Ende bereitet wird. Es ist das Gesetz von 1851, das den militärischen Gewalttätigkeiten eine fast schrankenlose Macht gewährt, und es wird eines der ersten Friedenswerke sein müssen, daß jenem Gesetz die gefährlichsten Zähne ausgebrochen werden.

Eine Friedensgeneigntheit ist bei den Westmächten noch nicht bemerkbar. Der englische Kriegsminister Lloyd George hat vielmehr erst neuerdings einem amerikanischen Journalisten gegenüber wieder eine Sprache geführt, die jede Annäherung einer Verständigung ausschließt. Er sagte unter anderm: „Alle Schritte, die jetzt von Amerika, dem Vatikan oder andern Neutralen zugunsten des Friedens unternommen werden sollten, werden von England als eine nicht neutrale und deutschfreundliche Tat betrachtet. Ueber Frieden kann weder jetzt noch in einem andern Augenblicke die Rede sein, bevor die deutsche Bedrohung der Kultur nicht ganz beseitigt ist. Kein Mensch und kein Staat, der nur eine Ahnung hat von der Aufzählung, mit der wir jetzt unsere Soldaten ins Feld schicken, würde den Versuch machen, dem Krieg ein Ende zu bereiten.“ Und als der Journalist einwandte: „Wie lange meinen Sie, daß der Krieg noch dauern wird?“ antwortete Lloyd George: „Es gibt im englischen Heere keine Uhr und keinen Kalender.“ Diese unverschämte Haltung wurde von einigen englischen Stimmen als unzeitgemäß getadelt, und sie kam im Unterhause zur Sprache. Darauf erklärte Lloyd George, er habe in jenem Gespräche nicht nur seine eigene Meinung ausgesprochen, sondern die des ganzen Kabinetts, des Kriegsausschusses, der militärischen Berater und sämtlicher Alliierten.

Die Worte klingen sehr trozig und kraftbewußt. Ob man freilich in Petersburg und Paris ungeteilt ebenso denkt, ist eine andere Frage. Außerdem hat sich Lloyd George ein Türchen offen gelassen. Er braucht nur zu erkennen, daß „die deutsche Bedrohung der Kultur“ nicht mehr vorliegt, dann würde sofort die Zeit gekommen sein zur Annäherung einer Verständigung. Dann würde es auch im englischen Heere wieder Uhren und Kalender geben können. Im Gegensatz zu den friedensfeindlichen Worten des englischen Ministers steht die verständige Aeußerung des schottischen Bergarbeiterführers Smillies, der

Ende September in Edinburgh erklärte, es bestehe der zunehmende Wunsch, daß, wenn sich eine Gelegenheit für einen befriedigenden Frieden bieten sollte, der Krieg auch nicht einen Augenblick länger um der Rache willen fortgesetzt werden dürfe. Mit 57 gegen 29 Stimmen trat schließlich der Ausschuß der schottischen Arbeiterpartei der Ansicht Smillies bei und beschloß, daß Friedensverhandlungen bei der ersten sich bietenden Gelegenheit einzuleiten seien.

Daß 29 Stimmen englischer Arbeitervertreter nicht für den Beschluß zu haben waren, ist betäubend und bezeichnend. In Deutschland würde ein Arbeitervertreter, gleichviel welcher politischen Richtung er sich zugählt, sich unmöglich machen, wenn er nicht mit allem Nachdruck dafür eintreten würde, daß jede Möglichkeit, dem Norden ein Ende zu machen, mit allem Eifer benutzt würde. Es scheint doch, als ob die „Barbaren“ nicht ausschließlich in Deutschland ihren Wohnsitz hätten.

Neuere Erlasse für Militärrentenempfänger.

Im neuesten „Armeeverordnungsblatt“ sind zwei wichtige Erlasse für die Militärrentenempfänger erschienen, die beachtenswert erscheinen dürften und worauf deshalb im Nachstehenden näher eingegangen werden soll. In dem einen Erlaß wird zur Bemessung des Lohnes der Militärrentenempfänger erklärt, daß das königliche Preussische Staatsministerium den Grundsatze angenommen habe, daß der Lohn der in Staatsbetrieben beschäftigten Militärrentenempfänger lediglich nach ihrer Arbeitsleistung, ohne Berücksichtigung des Rentenbezuges, zu bemessen sei. Besonders wird dann noch in dem Erlaß hervorgehoben, daß nach diesem in den Betrieben der Heeresverwaltung bisher schon beobachteten Grundsatz, dessen amtliche Anerkennung und allgemeine Anwendung zugleich eine Förderung der Bestrebungen der sozialen Kriegsvorgabe bedeutet, bei allen militärischen Dienststellen ohne Zulassung von Ausnahmen zu verfahren ist. — Dieser Erlaß ist nur zu begrüßen und wird hoffentlich in allen Fällen hiernach von den in Frage kommenden Instanzen gehandelt werden. Sollte dem nicht so sein, so wollen sich Interessierte und Militärrentenempfänger auf diesen Erlaß berufen, worauf sicherlich die Stattgebung deseben erwirkt werden dürfte. — Ein weiterer Erlaß betrifft die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und besagt folgendes: Personen, die während des Krieges von der Heeresverwaltung auf Widerruf in Beamtenstellen verwendet werden und für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf Versorgung nur aus dem § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und dem § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 herleiten können, werden durch den § 1234 der Reichsversicherungsordnung nicht von der Versicherungspflicht befreit. Soweit sie mit versicherungspflichtigen Arbeiten beschäftigt werden, sind deshalb für sie Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu entrichten. Ist die Beitragsentrichtung bis her unterblieben, dann muß sie für die noch im Dienste der Heeresverwaltung stehenden Personen alsbald nachgeholt werden. Die anteiligen Beiträge sind, nötigenfalls in Ratenzahlungen, von den Versicherten wieder einzuzahlen. Für bereits Entlassene müssen die Beiträge in vollem Umfange auf die Reichskasse übernommen werden. Wo die Nachentrichtung für diese Personen auf Schwierigkeiten stößt, weil zum Beispiel der Aufenthalt der Entlassenen den Dienststellen nicht bekannt ist, kann die Forderung der Versicherten oder Landesanstalt abgewartet werden. Streitigkeiten aus dieser Regelung sind vor Beschreitung des Rechtsweges bei der Fabrikabteilung des Kriegsministeriums zur Sprache zu bringen. — Der in dem vorstehenden Erlaß angeführte § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 lautet folgendermaßen und sei deshalb zur weiteren Verständlichkeit hier wiedergegeben: „Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der zum Feldheere gehörigen Offiziere, einschließlich Sanitätsoffiziere, Beamten und Militärpersonen der Unterlassen mit Einschluß der in den §§ 34 und 35 des Offizierpensionsgesetzes erwähnten Personen und der auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege, die erstens im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind, zweitens eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an ihren Folgen gestorben sind, erhalten Kriegs- wittwen- und Kriegswaisengeld; in dem Falle zu zweitens jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Friedensschluß oder dem im § 17 letzten Absatz, Satz 2, angegebenen Zeitpunkt eingetreten ist.“ — Der erwähnte § 1234 der Reichsversicherungsordnung lautet: „Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist. Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen und Anstalten.“ — Infolge der beiden im letzten Erlaß erwähnten Paragraphen dürfte die Wiedergabe derselben zur Verständlichmachung für Interessierte und den eventuell auch Betroffenen beitragen, weshalb diese auch beachtet werden mögen.

R. V.

Verbandsnachrichten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Erfurt. Am 6. Oktober tagte unsere Mitgliederversammlung. Nachdem sie durch Verbreitung von Handzetteln bekanntgemacht worden war, ließ der Besuch viel zu wünschen übrig. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des auf dem Schlachtfelde gefallenen Kameraden Albin Taubert aus Bilsleben in üblicher Weise

geehrt. Darauf gab der Kassierer die Abrechnung bekannt, deren Wichtigkeit die Revisoren bestätigten. Auf Antrag derselben wurde der Kassierer entlastet. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des dritten Quartals 133. Dann berichtete der erste Vorsitzende, daß vor drei Wochen durch unsere Unterkassierer und Platzbelegierten Fragebogen verteilt worden sind, um eine einwandfreie Feststellung zu machen, wieviel Lebensmittelzusatzkarten für Fleisch und Brot und dergleichen von seiten der Arbeitgeber an die bei ihnen beschäftigten Zimmerer verteilt wurden. Wir hielten uns verpflichtet, zu erfahren, wieviel Arbeitgeber in dieser Zeit der großen Lebensmittelknappheit ihren Arbeitern in Beschaffung von Schwarzwaren behilflich seien. Die aufgenommene Statistik hat kein klares Bild ergeben; denn wir haben hier in Erfurt 19 Arbeitgeber, von diesen haben zwölf Zimmerer eine Zusatzkarte auf 100 g Fleisch, zwei Zimmerer eine Zusatzkarte auf 500 g Brot, einige noch Karten auf Hülsenfrüchte erhalten. Wenn wir nun in dieser Beziehung etwas unternehmen wollen, so müssen wir genügendes Material in Händen haben, um beim Arbeitgeber etwas durchsetzen zu können. Es ist nicht gut angänglich, daß ein Arbeitgeber Zusatzkarten verteilt und der andere nicht. In der sich anschließenden Diskussion, an der sich der Gauleiter und noch mehrere Kameraden beteiligten, wurde beschlossen, die weiteren Schritte dem Vorstand zu überlassen. Den Bericht über die Zahlung der Kriegszulage erstattete Kamerad Eckhardt. Auf Grund der Vereinbarung vom 3. Mai waren am 1. September die letzten 2 1/2 Kriegszulage fällig. Dieselbe ist nicht so glatt gezahlt worden, wie man gehofft hatte; denn von den 19 Arbeitgebern haben am 8. September zehn Firmen die Kriegszulage gleich bezahlt, fünf acht Tage später, vier 14 Tage später. Ja, es sind Fälle zu verzeichnen, daß sich Zimmerleute mit dem Polier herumgetrieben haben, daß vom 15. September ab erst die Kriegszulage fällig sei. Daraus ist zu ersehen, daß viele Mitglieder unserer Verbandsorgan nicht lesen, sonst könnte so etwas nicht vorkommen, daß man sich um die Zahlung der Kriegszulage streitet. Vergewaltigen wir uns die durch den Krieg geschaffene Situation! Wie stände es um uns, wenn wir nicht einem Verband angehörten, der in jeder Beziehung unsere Interessen vertritt. Wo kämen wir jetzt mit unserer Familie hin, wenn wir nicht eine Kriegszulage von 10 1/2 durchgesetzt hätten? Man braucht kein Schwarzzeher zu sein, aber sollte der Krieg noch länger dauern, so werden wir erleben, daß die Preise noch um das Doppelte steigen, und wir werden vor der Alternative stehen, noch eine Kriegszulage zu verlangen. Redner legte den Anwesenden dringend ans Herz, treu und fest zum Verband zu halten und an Agitationsstätigkeit nicht zu erlahmen. Unter „Geschäftliches“ berichtete der Vorsitzende, daß durch das fortwährende Eingehen der Gewerkschaftsmitglieder zum Militär auch das Kartell respektive die von der organisierten Arbeiterchaft geschaffenen Einrichtungen: Arbeiterkassierariat, Bibliothek und dergleichen darunter zu leiden hätten. So zum Beispiel hätte das Kartell im letzten Quartal ein Defizit von M. 800 aufzuweisen; dieses müßte unbedingt gedeckt werden. Es wurde beschlossen, daß die erforderlichen Mittel im Umwegeverfahren aufzubringen seien. Im weiteren gab der Kamerad Eckhardt noch die vom 1. bis 19. September aufgenommene Statistik bekannt. Dieselbe zeigt, daß bei 29 Arbeitgebern 13 Poliere, 231 Gesellen und 15 Lehrlinge beschäftigt sind. Von diesen Zimmerern gehören unserm Zentralverband 162, dem Holzarbeiterverband 7, der Erfurter Zahlstelle 133 und andern Zahlstellen 29 an, und 53 sind nicht organisiert. Stundenlöhne wurden an Zimmerer folgende gezahlt: 3 Zimmerer 50 1/2, 4 55 1/2, 6 58 1/2, 10 65 1/2, 2 68 1/2, 4 70 1/2, 3 71 1/2, 24 72 1/2, 1 73 1/2, 59 74 1/2, 9 75 1/2, 8 76 1/2, 3 78 1/2, 40 80 1/2, 3 85 1/2; 22 Zimmerer in der königlichen Gewerbfabrik erhalten teilweise Afford- und teilweise Stundenlöhne. Am Schlusse der Versammlung wurde auf Grund unseres günstigen Zentralassenbestandes beschlossen, den Zentralvorstand zu ersuchen, die früheren Arbeitslosenunterstützungssätze wieder einzuführen. Mit dem Appell an die Anwesenden, für einen besseren Versammlungsbesuch zu agitieren, fand die Versammlung ihr Ende.

Samburg und Umgebung. (Statistische Erhebungen vom 23. September 1916.) Die Erhebungen wurden wie folgt vorgenommen: An alle Mitglieder im Zahlstellengebiet wurde ein Fragebogen gesandt mit einem für die Rücksendung bestimmten frankierten Briefumschlag. Leider haben nicht alle Mitglieder den Fragebogen beantwortet. Ein Teil der Fragebogen ist mangelhaft ausgefüllt, ein Teil unausgefüllt und ein anderer Teil als unbestellbar zurückgekommen. Einige Fragebogen sind noch eingegangen, nachdem bereits mit der Bearbeitung der Statistik begonnen war, so daß sie nicht mitverwertet werden konnten. Die Erhebungen erstreckten sich auf das gesamte Zahlstellengebiet außer Bramfeld und Schmeien, wo anscheinend am Erhebungstage Zimmerer nicht beschäftigt waren. Zur Zeit der Erhebungen zählte die Zahlstelle noch 745 Mitglieder. Nur 607 sind von den Erhebungen erfaßt worden. Von ihnen arbeiteten im Zahlstellengebiet 415, in andern Zahlstellen 20, im Kriegsgebiet 59, arbeitslos waren 25, krank 21, während 67 erwerbsunfähig und vom Beitrag befreit waren. Im Zahlstellengebiet waren beschäftigt in 149 Betrieben zusammen 612 Personen. Unter diesen gehörten 422 unserm Verbands an (415 der hiesigen Zahlstelle und 7 andern Zahlstellen), 83 waren Mitglieder anderer Organisationen und 107 unorganisiert. Die 149 Betriebe scheiden sich in 41 Baugeschäfte, 52 Zimmereibetriebe, 8 Betongeschäfte, 8 Staatsbetriebe und 40 sonstige Betriebe. In den 41 Baugeschäften arbeiteten 284 Zimmerer, und zwar 194 Verbandsmitglieder, 37 Anders- und 53 Unorganisierte. Auf die 52 Zimmereibetriebe kommen 151 Personen, nämlich 104 Verbandsmitglieder, 19 Anders- und 53 Unorganisierte. In den 8 Betongeschäften wurden 52 Zimmerer gezählt, wovon 30 Verbandsmitglieder, 15 Anders- und 7 Unorganisierte waren. Auf die 8 Staatsbetriebe entfallen 36 Verbandsmitglieder, 10 Anders- und 18 Unorganisierte, zusammen 64 Personen, und in den 40 sonstigen Betrieben waren 58 Verbandsmitglieder, 2 Anders- und 1 Unorganisierte beschäftigt, zusammen 61 Personen. Von den 612 im Zahlstellengebiet arbeitenden Zimmerern waren 566 im Stundenlohn und 22 im Wochenlohn beschäftigt. Von 24 ließen Angaben über Art und Höhe der Entlohnung nicht vor. Von den 22 im Wochenlohn Beschäftigten entfallen 9 auf Staatsbetriebe und 13 auf sonstige Betriebe. In den Staatsbetrieben wurde ein

Wochenlohn gezahlt in Höhe von M. 27,60 bis M. 51, in den sonstigen Betrieben von M. 27,60 bis M. 60. Die Stundenlöhne schwankten zwischen 52 1/2 und 130 1/2. Es erhielten 2 Mann 52 1/2, 6 60 1/2, 1 61 1/2, 3 62 1/2, 2 65 1/2, 1 70 1/2, 1 71 1/2, 1 75 1/2, 1 76 1/2, 5 80 1/2, 1 82 1/2, 2 85 1/2, 21 90 1/2, 1 92 1/2, 14 96 1/2, 7 99 1/2, 422 101 1/2, 9 106 1/2, 1 109 1/2, 57 111 1/2, 3 115 1/2, 4 120 1/2, 1 130 1/2. Danach erhalten 422 Zimmerer den tariflichen Lohn, 69 weniger als den tariflichen Lohn und 75 einen höheren Lohn als diesen. Bei den unter Tariflohn Arbeitenden handelt es sich durchweg um solche in andern Betrieben, und zwar auf Werften, bei der Munitionsherstellung usw. Beschäftigten. Es sind vorwiegend beurlaubte oder zu diesen Arbeiten abkommandierte Kameraden. Auch über die Art der Arbeit versuchten die Erhebungen Aufschluß zu verschaffen. Mit Ausnahme der in staatlichen und sonstigen Betrieben beschäftigten 125 Mann verrichteten von den noch verbleibenden 487 Mann 132 Blagarbeiten, 48 Ramm- und Wasserarbeiten, 103 waren auf Neubauten, 52 auf Umbauten, 71 beim Beton-einschalen und 81 bei Flickarbeiten beschäftigt. Lehrlinge wurden 104 gezählt. Daß bei den Erhebungen noch 107 Unorganisierte festgestellt werden konnten, beweist, daß auch in unserm Zahlstellengebiet die Werbearbeit für unsern Verband noch keineswegs überflüssig geworden ist. Sie muß daher mit Ernst und Eifer betrieben werden.

Merseburg. Eine am 17. Oktober stattgefundene Mitgliederversammlung nahm Stellung zu dem Ergebnis der Verhandlungen mit den Unternehmern, die Arbeiten auf der Baustelle Leuna-Merseburg ausführen. Aus dem von dem Gauleiter erstatteten Bericht war zu entnehmen, daß nach mehr als dreistündigen Verhandlungen eine weitere Zulage von 15 1/2 erreicht worden sei, ebenso für Ueberstunden 20 1/2 und für Nacht- und Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 50 pZt. Die Löhne für die auf diesen Baustellen beschäftigten Zimmerer sind künftighin folgende:

Grundlohn	53 1/2
Reichsttarifzulage	10 1/2
Auslösung	12 1/2
Zulage ab 29. September	5 "
" " 3. November	3 "
Vom Freitag nach dem 1. Januar 1917	2 "
" " 31. März 1917	5 "
Gesamtkriegszulage	37 "
Endgültiger Lohn	90 1/2

Für ortsangesehene Gesellen ist der Lohn 78 1/2 pro Stunde. Die Vereinbarungen, die bis 31. März 1918 Gültigkeit haben, wurden von der Versammlung gegen wenige Stimmen gutgeheißen. Im zweiten Punkt der Tagesordnung wurde das Resultat der Erhebungen vom September bekanntgegeben. Kamerad Laue wies hierbei darauf hin, daß, obwohl sich vor dem Stattfinden der Erhebungen eine Versammlung damit beschäftigt habe, die Erhebungen doch nicht so vor sich gegangen seien, wie dies in einer gut geleiteten Zahlstelle der Fall sein sollte. Auch jetzt fehle noch von zwei größeren Firmen das Material. Aber auch sonst seien die auf den Blaklisten vermerkten Fragen recht mangelhaft ausgefüllt und der Wert der Erhebungen dadurch wesentlich herabgemindert. Immerhin gebe das gewonnene Material einen interessanten Einblick, welche Arbeit noch geleistet werden müsse, wenn die Zahlstelle Anspruch darauf erheben wolle, auf der Höhe der Zeit zu stehen. Ermittelt wurden bei 12 Unternehmern 261 Gesellen. Organisiert waren davon nur 170. Von den Organisierten gehörten 102 andern Zahlstellen als Mitglieder an, so daß auf dieser Baustelle 27 Zahlstellen in Frage kommen. Aber nur bei 6 Zahlstellen trifft es zu, daß die Mitglieder jeden Abend oder jede Woche nach Hause fahren können. Ein Zustand, der nichts weniger als zufriedenstellend sei. Ganz besonders verwies Redner auf die wiederholten Befanntmachungen des Zentralvorstandes im „Zimmerer“; er erwarte nun bestimmt, daß diejenigen, welche sich der Zahlstelle Merseburg noch nicht angeschlossen haben, dies recht bald nachholen. Weiter wies Redner darauf hin, daß die Zahl der Unorganisierten jedem Verbandsmitgliede zu denken geben sollte. Wenn auch ein ganzer Teil davon Urlauber beziehungsweise Reklamierete seien, so müßten doch auch diese für die Organisation gewonnen beziehungsweise wiedergewonnen werden. Erfreulicherweise sei hierin in jüngster Zeit eine Wandlung zum Besseren eingetreten. Eine ganze Anzahl Urlauber habe sich wieder angemeldet beziehungsweise wieder eingetreten. Die Anzahl der Neu-beziehungsweise Wiedereintritte beträgt in diesem Quartal bis zum Beginn der Versammlung mehr als 30, so daß die Hoffnung berechtigt sei, daß, falls ein jedes Mitglied bei der Werbetätigkeit helfe, die Zahl der Unorganisierten immer kleiner werde. Die Löhne, soweit sie ermittelt wurden, schwanken zwischen 53 und 85 1/2. Die übergroße Mehrzahl der Kameraden erhielt am Tage der Feststellung einen Stundenlohn von 75 1/2. Unter „Gewerkschaftliches“ wurde nochmals bekanntgemacht, daß die Zahl- abende auch fernerhin jeden Freitag, gleich nach Arbeitschluss, im Gasthaus „Zum heiteren Blick“ in Leuna-Merseburg stattfinden und daß auch weiter notwendig sei, der Buchkontrolle und dem Baudelegierten-system die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Nachdem noch einige Mißstände zur Sprache gebracht worden waren, erfolgte Schluß der von circa 80 Kameraden besuchten Versammlung.

Saarbrücken. Am 15. Oktober fand im Lokale von Johann Held eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: Ergänzungswahl des Vorstandes, Vortrag des Kameraden Schilling aus Mannheim, Berichtenes. Der Vorsitzende teilte mit, daß der bisherige Zahlstellenkassierer, Kamerad B. Engel, sein Amt niedergelegt habe. Die Kasse wurde vorher revidiert und in tadelloser Ordnung befunden. Nach Erledigung der Vorstandswahl hielt Kamerad Schilling einen sehr interessanten Vortrag über die deutsche Zimmererbewegung, der von den Kameraden mit Beifall aufgenommen wurde. Redner ermahnte die Kameraden am Schlusse des Vortrages, in der jetzigen schweren Zeit fest an der Organisation zu halten und für die nächsten Vorträge für einen besseren Versammlungsbesuch zu sorgen. Im dritten Punkt wurden einige örtliche Angelegenheiten besprochen, worauf Schluß der von zwölf Kameraden besuchten Versammlung erfolgte.

Spandau. Am 17. Oktober fand im Lokale des Kameraden Outfowski unsere Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Regelung der Winterbeiträge. 2. Gewerkschaftliches. 3. Berichtenes. Zum ersten Punkt führte der Vorsitzende aus, daß wir seit einer Reihe von

Jahren einen Winterbeitrag von 20 1/2 pro Woche erhoben hätten, hauptsächlich zu dem Zweck, um den Arbeitslosen einen lokalen Zuschuß von 25 1/2 pro Tag zur Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Nachdem nun während des Krieges am Orte Arbeitslosigkeit nicht aufgetreten ist, war die Versammlung der Ansicht, diese Einrichtung fallen zu lassen. Ein dahingehender Beschluß wurde einstimmig gefaßt. Bei Beratung dieses Punktes wurden auch unsere statutarischen Beiträge in Erwägung gezogen. Ein entsprechendes Schreiben soll an den Zentralvorstand gerichtet werden. Im zweiten Punkt wurde der Tarifvertrag besprochen und auf die steigenden Lebensmittelpreise hingewiesen, die eine weitere Lohnerhöhung durchaus begründet erscheinen lassen. Hierzu wurde mitgeteilt, daß bei verschiedenen Firmen bereits ein höherer Lohn gezahlt werde. Andere Arbeitgeber, die über den Tariflohn nicht hinausgehen wollen, haben den Mitgliedern Afford angeboten, und die Mitglieder haben diesem Angebot freudig zugestimmt. Bei den in Frage kommenden Arbeiten, Schuppen für militärische Zwecke, macht sich aber bereits starke Unzufriedenheit unter den Kameraden bemerkbar; denn jeder dort beschäftigte Kamerad will auch an dem Afford beteiligt sein. Pro Tag werden M. 12 ausgezahlt, an Postengeldern M. 14. Auch dieser Unterschied hat Unstimmigkeiten hervorgerufen. Die Folge ist, daß dort arbeitende Kameraden, die nicht in den Genuß dieses Verdienstes kommen, aufhören, wobei ihnen aber gleichzeitig von den Polieren mitgeteilt wird, daß sie nach einer Verständigung unter den die Affordarbeiten ausführenden Meistern, nicht anderswo eingestellt werden. Die Versammlung sprach die Ansicht aus, daß die Poliere dies zu unterlassen hätten. Die Zahlstellenleitung kann nicht von dem Standpunkt abgehen, daß nach wie vor in Lohn weitergearbeitet werde, und zwar für einen anständigen Stundenlohn, der einigermaßen den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt ist.

Sterbetafel.

Nürnberg. Am 6. Oktober starb infolge Unglücksfalles unser Mitglied Jakob Reisinger im Alter von 48 Jahren.

Baugewerbliches.

Der Einfluß des Krieges auf die Bayerische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft. Während im Jahre 1914 bei fünf Kriegsmoaten die Summe der der Umlagenberechnung zugrunde zu legenden Löhne noch M. 77 620 588 betrug, ist diese Summe im Jahre 1915 auf 48 109 687 gesunken; im letzten Friedensjahre (1913) bezifferte sich diese Summe auf M. 98 776 408, 1912 auf 106 913 099 und im Jahre 1911 auf M. 108 626 549. Mehr als zwei Fünftel sämtlicher nachweispflichtigen Mitglieder (6548 von 15 974) haben Fehlanzeige eingereicht oder wurden auf Grund der gepflogenen Erhebungen mit solcher eingeschätzt, waren also beschäftigungslos. Ein großer Teil hiervon entfällt auf Kriegsteilnehmer. Von der Beschäftigungslosigkeit waren hauptsächlich die mittleren und kleineren Betriebe betroffen, während die größeren durch Heeresaufträge zum Teil gute Beschäftigung aufwiesen. Mit der mißlichen Lage im Baugewerbe stand eine Zunahme der uneinbringlich geliebten Beiträge im natürlichen Zusammenhang.

Von den im Geschäftsjahre 1915 einzubehenden ordentlichen Umlagen im Betrage von M. 1 529 341 waren unenbringlich M. 149 141, also nicht ganz 10 pZt., während in den früheren Jahren der Prozentsatz der uneinbringlichen Beiträge etwa 4 pZt., im Vorjahre rund 5 pZt. betrug. Die Ausgaben der Vereinsgenossenschaft sind gegenüber dem Vorjahre um M. 245 548 gefallen. Den Hauptanteil hiervan tragen die Unfallentschädigungen, die um M. 172 961 geringer sind als im Vorjahre — eine natürliche Folge des Rückganges der Beschäftigung im Baugewerbe und der damit im Zusammenhang stehenden Abnahme der erstmals entschädigten Anfälle. Diese betragen im Berichtsjahre 491 gegenüber 884 im Jahre 1914 bei 2704 angezeigten Unfällen gegenüber 5126 im Jahre 1914. Die Kosten der Verwaltung sind um M. 9435 geringer; der Mehraufwand entfällt fast ausschließlich auf Gehälter infolge der dienstordnungsmäßigen Gehalts-vorrückungen und der Aufwendungen für Kriegsausfälle.

Die Einnahmen der Vereinsgenossenschaft sind gegenüber dem Jahre 1914 um M. 177 132 geringer geworden; diese Minderung ist in erster Linie auf den gegenüber dem Vorjahre geringer gewordenen Gesamtumlagebeitrag und die erhöhten Umlageausfälle zurückzuführen. Infolge Vorstandes-beschlusses, daß das berufsgenossenschaftliche Strafrecht während des Krieges — von Fällen ganz grober oder harntätiger Verfehlungen abgesehen — nicht ausgeübt werden soll, sind die Einnahmen aus Strafgebern, die früher jährlich gegen M. 20 000 und im Jahre 1914 noch M. 8000 betragen, im Berichtsjahre auf M. 1857 gesunken. Die Regreßgelder haben sich gegenüber 1914 von M. 36 710 auf M. 29 816 vermindert.

Am Schlusse des Berichtsjahres waren 60 pZt. sämtlicher männlichen Angestellten zum Kriegsdienst einberufen, von denen sechs für das Vaterland gefallen sind. An den Zeichnungen auf die Kriegsanleihen hat sich die Vereinsgenossenschaft mit insgesamt 3 Millionen Mark beteiligt, davon gehen M. 500 000 auf Kosten der Zweiganzalt. Die Mitglieder der Genossenschaft, insbesondere jene des Vorstandes und mit dessen Genehmigung auch die technischen Aufsichtsbeamten, haben sich den örtlichen Kriegsinvalidenfürsorge-Ausschüssen zur Verfügung und ihre Berufserfahrungen in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Aus den Unternehmerorganisationen.

Vom Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe im Königreich Sachsen liegt uns ein vertrauliches Rundschreiben vor, das bereits unterm 31. August dieses Jahres der königliche Hofzimmermeister Herr Ernst Noack in Dresden als Vorsitzender genannten Verbandes an die Mitglieder der Ortsverbände gerichtet hat. In dem Rundschreiben wird gegen die baugewerblichen Arbeiter der Vorwurf erhoben, daß sie unter Vorpiegelung falscher Angaben und indem sie einen Arbeiter gegen den andern auspielen, von ihren Arbeitgebern Vorteile „herauszupressen“ versuchen, die gegen die Tarifverträge verstoßen. Weil „in den weitaus meisten Fällen die Angaben der Arbeiter erfunden sind“, werden die Arbeitgeber gebeten, „solchen Erzählungen nicht

den geringsten Wert beizulegen". „Arbeitsstellen, wo gegen die Tarife verstoßen wird", sind den Vorsitzenden der Verbände oder den Geschäftsstellen zu melden. Das Rundschreiben weist ferner auf den durch vermehrte Einberufungen in neuerer Zeit entstandenen Arbeitermangel hin und warnt die Arbeitgeber, „feste Fertigstellungstermine bei neuen Aufträgen einzugehen. Jeder Unternehmer muß sich die Freiheit bewahren, unter Umständen, wenn es gar nicht anders geht, den Bau eine Zeitlang stilllegen zu lassen. Das ist das sicherste Mittel gegen diejenigen Arbeitnehmer, die sich die Notlage zunutze machen, die sich um die Tarifverträge und die Anordnungen der eigenen Organisationen nicht mehr kümmern, sondern herauszufecheln suchen, was zu erlangen ist." Alles komme „auf die Widerstandsfähigkeit und den festen Willen der Arbeitgeber an, jede Forderung auf Lohn-erhöhungen zurückzuweisen". In andern Fällen würden unhaltbare Zustände auf dem Arbeitsmarkt entstehen und die jahrelange mühselige Tarifarbeit der Verbände zerstört und allen Unternehmern der schwerste Schaden bereitet werden.

Uns ist von einem Vorgehen von Mitgliedern unseres Verbandes in der in dem Rundschreiben angedeuteten Richtung bisher nichts bekannt geworden; ebensowenig davon, daß andere baugewerbliche Arbeiter in dem fraglichen Sinne bestrebt gewesen wären, ihre Löhne zu erhöhen. Wir sind daher versucht, anzunehmen, daß es sich in dem Rundschreiben viel eher darum handelt, zu verhüten, daß sich die Arbeitgeber durch Gewährung höherer als der tariflich festgesetzten Löhne gegenständig die Arbeiter abjagen, was bereits wiederholt vorgekommen sein soll. Diese Tatsache wird aber in dem Rundschreiben geflissentlich umgangen, hingegen behauptet, daß die Arbeiter es sind, die unter Vorpiegelung falscher Angaben die Arbeitgeber zu Verstößen gegen tarifliche Abmachungen verleiten. Dabei wissen die Arbeitgeber und weiß auch Herr Noack sehr genau, daß zur Begründung höherer Löhne die Arbeiter wahrlich nicht nötig haben, zu falschen Vorpiegelungen ihre Zuflucht zu nehmen. Arbeitgeber aber, die einsehen, daß angesichts der zurzeit herrschenden Teuerung eine Lohnzulage durchaus begründet ist und daß sie gewährt werden kann, ohne daß dadurch ihr eigener Verdienst auch nur im geringsten beeinträchtigt wird, dürfte es kaum verargt werden, daß sie lieber einen solchen Weg wählen, als die Stilllegung der Bauten, aus der ihnen doch nur schwere geschäftliche Schädigungen erwachsen. Auch sollten unseres Erachtens solchen Arbeitgebern durch ihre Organisation, der es zwar unterlagert ist, derartige Bestrebungen anzuregen und zu unterstützen, Schwierigkeiten nicht gemacht werden. Eigenartig berührt Herrn Noacks Empfehlung der Stilllegung der Bauten, das heißt mit andern Worten der Androhung des Streiks oder der passiven Resistenz seitens der Unternehmer. Wie er diese Empfehlung mit der Tarifgemeinschaft und dem Bürgerfrieden in Einklang bringen will, wird wohl sein Geheimnis bleiben.

Aus dem bürgerlichen Recht.

Alltäglich hört man in den Arbeiterssekretariaten eine gewisse Unkenntnis von den Auskunftsfindenden im Erbschaftswesen. Es dürfte dieses insofern verständlich erscheinen, weil der Arbeiter erstmals oft wenig zum Erben „Gelegenheit" findet und ferner auch diese Materie an und für sich nicht als die einfachste angesehen werden kann. Das bürgerliche Gesetzbuch hat hierin nicht weniger als 463 Paragraphen aufzuweisen (§ 1922 bis 2385), so daß ein Durchfinden für den Laien nicht so ohne weiteres möglich ist. In nachstehendem soll deshalb instruktiv und belehrend einmal näher auf das Erbschaftswesen hingewiesen und diese Lücke des Wissens ausgefüllt werden.

Bei erfolgtem Tode einer Person geht deren Vermögen auf eine oder auch auf mehrere Personen als Erben über, wozu selbstverständlich auch die Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten gehören. Nun ist als Erbe derjenige anzusehen, der durch ein Testament oder durch einen Erbvertrag hierzu eingesezt ist; andernfalls regelt sich die Erbfolge eben nach den Regeln des gesetzlichen Erbrechts, wie es im bürgerlichen Gesetzbuch vorgegeben ist. Hiernach kommen als gesetzliche Erben die Verwandten und der Ehegatte des Verstorbenen in Frage, was man besonders beachten möge.

Nach den §§ 1924 bis 1929 hat man die Erben nach „Ordnungen" bezeichnet. Als Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers bezeichnet; als Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, in dritter Ordnung die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, ferner als Erben zur vierten Ordnung die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge und als zur fünften Ordnung die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge bezeichnet worden. Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Vierteile, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbchaft als gesetzlicher Erbe berufen (§ 1931 des bürgerlichen Gesetzbuches). Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die Erbchaft ganz allein. Ist ferner der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteile die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke im voraus, was man beachten wolle. Ist nun zur Zeit des Erblasses die Geburt eines Erben zu erwarten, so kann nach § 1963 des bürgerlichen Gesetzbuches die Mutter, falls sie außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesgemäßen Unterhalt aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbteile des Kindes verlangen.

Die Ablehnung der Erbchaft kann der Erbe nicht mehr vornehmen, sobald er sie angenommen hat oder wenn er die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist hat verstreichen lassen. Mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbchaft als angenommen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung. Die Ausschlagung der Erbchaft kann nur binnen sechs Wochen geschehen, sofern der Erblasser nicht seinen letzten Wohnsitz im Auslande hatte oder der Erbe sich nicht im Auslande bei Beginn der Frist aufhielt. Ist letzteres der Fall, so beträgt die Frist sechs Monate. Die Ausschlagung der Erbchaft muß beim Nachlassgericht durch Erklärung erfolgen. Ein Bevollmächtigter bedarf hierzu einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, die der Erklärung beigelegt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden muß.

Wie schon im Vorstehenden erwähnt worden ist, haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören außer den von dem Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichten, Vermächtnissen usw. Es ist also bei beabsichtigter Ablehnung einer Erbchaft sehr genau im eigenen Interesse auf die erwähnten Fristen zwecks Ausschlagung der Erbchaft zu achten, wenn man nicht den „Schuldenzahler" spielen will. Solche Fälle sind leider nicht selten zu verzeichnen und schützt Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen auch im Erbschaftswesen vor „Strafzählern" (Schuldendeckungen für den Verstorbenen) nicht. Natürlich haften alle betroffenen Erben — sofern sie sich nicht beim Gericht der Erbchaft entzogen haben — für die Nachlassverbindlichkeiten des Verstorbenen, was hier noch besonders hervorzuheben sei.

Die Auseinandersetzung kann jeder Miterbe jederzeit verlangen, wenn die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben nicht noch unbestimmt sein dürfen. Ferner ist die Auseinandersetzung nicht möglich, wenn die Erbteile noch unbestimmt sind, das heißt die Entscheidung über eine Eheheftigkeitserklärung, Annahme einer Stiftung usw. noch unerledigt sind (§ 2043 des bürgerlichen Gesetzbuches). Des weiteren kann jeder Erbe verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § 1970 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im § 2061 bestimmten Anmeldefrist aufgeschoben wird. Ebenso kann der Erblasser durch letztwillige Verfügungen Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen und kann anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil. Bei der Auseinandersetzung wird jedem Miterben der Wert der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbteil angerechnet. Es kann also auch dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung verrechnet werden, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung etwas anderes hierüber angeordnet hat. Jeder Erbe ist nach § 2057 verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen über die Zuwendungen Auskunft zu erteilen.

Ein Testament kann der Erblasser nach § 2064 nur persönlich errichten. Ein Testament hat nur Gültigkeit, wenn es von dem Erblasser vor einem Richter oder des Amtsgerichts oder vor einem Notar zu Protokoll erklärt ist, oder wenn er es von Anfang an persönlich, also selbst, niedergeschrieben und mit Ortsdatum und Namen versehen hat. Die Namensunterschrift genügt allein nicht bei einem selbst angefertigten Testament, wie irrtümlich häufig angenommen wird. Allerdings können Notestamente, sofern kein Richter oder Notar zu haben ist, vom Gemeindevorsteher bei Erkrankungsfällen unter Hinzuziehung von zwei Zeugen errichtet werden. Sind nun seit der Errichtung drei Monate verstrichen und Erblasser ist noch am Leben, so wird ein errichtetes Notestament ungültig.

Eine Enterbung ist nur möglich, wenn der Erbe dem Erblasser oder einem Abkömmling des Erblassers nach dem Leben trachtet oder eines sonstigen Verbrechens schuldig machte, so daß er als völlig erbunwürdig und ehrlos respektive verkommen angesehen werden müßte (§ 2389 des bürgerlichen Gesetzbuches).

Zur Erbeslegitimation ist ein Erbschein vom Gericht erforderlich (§ 2353) und hat der Erbscheinantragsteller die Zeit des Todes des Erblassers, das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht, usw. anzugeben. Sind mehrere Erben vorhanden, so kann auch ein gemeinschaftlicher Erbschein vom Gericht beantragt werden, und sind im Antrage die Erben und Erbchaftsteile anzugeben. Die Rechte der minderjährigen Erben werden von einem bestellten Vormunde und dem Vormundschaftsgericht wahrgenommen. Sofern nicht unüberwindliche von einem Erben Kosten verursacht worden sind, werden die Auseinandersetzungsgelder von den Erben gemeinschaftlich getragen, andernfalls ist der unterliegende Teil der Betroffenen, welcher die Kostentilgung zu erledigen hat. R. V.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Bei der Kriegsversicherungskasse der Volkshilfe sind bis zum 16. Oktober 1916 im ganzen für 51 929 Kriegsteilnehmer 77 607 Anteilsscheine gelöst und dafür M. 388 035 eingezahlt worden, die restlos für die Hinterbliebenen der im Kriege sterbenden Versicherten zur Verfügung stehen. — Bei den immer noch fortdauernden starken Einberufungen älterer verheirateter Männer sollte im Interesse der Familien von dieser Einrichtung ein noch allgemeinerer Gebrauch gemacht werden.

Prüft die Invalidentarten! Infolge Abänderung der Reichsversicherungsordnung vom 12. Juni 1916 werden mit dem 1. Januar 1917 neue Beitragsschranken eingeführt. Jeder Selbst- oder Weiterversicherer möge seine Invalidentarte einer Prüfung unterziehen und sich erforderlichenfalls die nötigen Invalidentarten besorgen. Nach dem 1. Januar 1917 dürfen mitbalt Invalidentarten nicht mehr verwendet werden. Auch dürfte nach dieser Frist eine baldige Einziehung der alten Marken erfolgen und diese somit nicht mehr zu

haben sein. Deshalb prüfe Jeder, sofern er nicht mit dem Invalidentartenbesitzer auf dem laufenden geblieben ist, seine Karte, um vor späteren Nachteilen geschützt zu sein.

Nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung erlischt bekanntlich die Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Aufstellungstage (§ 1416) weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungs-pflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der nach § 1280 genannten zweijährigen Frist 40 Beiträge mindestens entrichtet werden. Bestrebt gilt nicht, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet worden sind. In diesem Falle muß die Bestimmung des § 1280 maßgebend sein, wonach während jener zweier Jahre mindestens 20 Wochenbeiträge zu entrichten sind (§ 1282 der Reichsversicherungsordnung).

Nun lebt ja die Anwartschaft — wenn die Karten bereits einmal verfallen sein sollten — wieder auf, wenn der Versicherte erneut versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Beitragszeit von 200 Beitragswochen zurücklegt. Hat aber der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das 60. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 1000 Beitragsschranken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von 500 Beitragswochen zurückgelegt (§ 1283).

Es sind also harte Vorschriften, wenn die Invalidentarte einmal verfallen ist, um alte Rechte wieder erlangen zu können. Gerade in dieser Zeitperiode zeigt sich dann häufig Invalidentät, und kein Heilverfahren oder eine Invalidentrente ist zu erlangen möglich, aus den vorerwähnten Gründen! Man vergewissere sich daher immer und besonders jetzt, wie es mit der Anwartschaftsperiode steht, damit geschuldete Nachteile rechtzeitig vermieden werden können im eigenen Interesse.

Die Invalidentarte soll ferner nach § 1420 der Reichsversicherungsordnung auch binnen zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung stets zum Umtausch eingereicht werden. Ist dies veräumt, so muß im Streitfall der Versicherte nachweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist, das heißt, daß die vorerwähnte Markenzahl in der erforderlichen Frist geleistet worden ist.

Unwirksam sind nach § 1442 Pflichtbeiträge, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden. Ein Verschulden des Versicherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsgemäß umgetauscht hat.

Ebenfalls dürfen freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus für mehr als ein Jahr zurück entrichtet werden. Ebenfalls auch nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidentät (§ 1443 der Reichsversicherungsordnung).

Die vorstehenden Erläuterungen wolle man beachten, da nur noch wenige Wochen im alten Jahre zu verzeichnen sind. Kommen die neuen Invalidentarten, sind bekanntlich die alten Marken bald verschunden, und dann dürfte ein veräumtes Kleben alter Marken oft nicht mehr möglich sein! Deshalb: Prüft die Invalidentarten im alten Jahre und holt eventuell veräumtes Kleben sofort im eigenen Interesse nach!

Versammlungsanzeiger.

Mittwoch, den 1. November:

Flottbek: Abends 8½ Uhr bei O. Baumann, Dothenhuden.

Freitag, den 3. November:

Cassel: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Obere Karlstraße 17.

Anzeigen.

Zahlstelle Berlin u. Umg.

Donnerstag, den 9. November, abends 8 Uhr:

Zahlstellen-Versammlung

im Gewerkschaftshaus, Engelufer 15, Saal 1.

Tagesordnung: 1. Abrechnung vom dritten Quartal. 2. Situationsbericht. 3. Beschlußfassung über die Höhe des Winterbeitrages.

Das Erscheinen aller Delegierten ist Pflicht.

[M. 1,20]

Der Vorstand.

Central-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer. Verwaltungsstelle Hamburg (sämtliche Bezirke).

Sonntag, den 5. November, nachmittags 4 Uhr:

Mitgliederversammlung

im Lokale des Herrn Stoppel, Rostocker Straße 50.

Tagesordnung: 1. Abrechnung. 2. Innere Rassenangelegenheiten. [M. 1,20]

Um zahlreiches Erscheinen ersucht Der Vorstand.